

Friedhofsgebührensatzung
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Hillesheim vom 14.02.2018

Der Gemeinderat Hillesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2006 außer Kraft.

Hillesheim, den 14.02.2018
gez.: Helmut Schmitt, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 14.02.2018 in Kraft getreten am 05.04.2018.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hillesheim

I. Reihengrabstätten (Einzel-, Kinder- und Urneneinzelgrabstätten)

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Überlassung einer Einzel- oder Kindergrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 75,00 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrab) | 150,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (Urneneinzelgrab) | 150,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familien- und Urnenfamilien-Grabstätten)

- | | | | |
|----|-----|--|-------------|
| 1. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) | einstellige Familiengrabstätte | 200,00 Euro |
| | bb) | zweistellige Familiengrabstätte | 375,00 Euro |
| | cc) | für jede weitere Grabstätte | 200,00 Euro |
| | dd) | Zuschlag für Tieferlegung | 100,00 Euro |
| | b) | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| | aa) | einstellige Familiengrabstätte | 8,00 Euro |
| | bb) | zweistellige Familiengrabstätte | 15,00 Euro |
| | cc) | jede weitere Grabstätte | 8,00 Euro |
| | c) | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| | aa) | einstellige Familiengrabstätte | 200,00 Euro |
| | bb) | zweistellige Familiengrabstätte | 375,00 Euro |
| | cc) | jede weitere Grabstätte | 200,00 Euro |
| | d) | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Jahr für | |
| | aa) | einstellige Familiengrabstätte | 8,00 Euro |
| | bb) | zweistellige Familiengrabstätte | 15,00 Euro |
| | cc) | jede weitere Grabstätte | 8,00 Euro |

2.	a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	200,00 Euro
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	8,00 Euro
	c)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b	200,00 Euro
	d)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Jahr	8,00 Euro

III. Erbringung von Friedhofsdiensten

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

a)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger	625,80 Euro
b)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger	811,80 Euro
c)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand	811,80 Euro
d)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand	951,30 Euro
e)	Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes	171,31 Euro
f)	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.119,14 Euro
g)	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.444,64 Euro
h)	Ausbetten einer Urne	341,59 Euro
i)	Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.630,81 Euro
j)	Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	2.049,43 Euro
k)	Umbetten einer Urne	376,64 Euro
l)	Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes	421,40 Euro
m)	Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein totgeborenes Kind	171,09 Euro
n)	Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inkl. Bodengutachten	165,06 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| o) | Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung | 31,00 Euro |
| p) | Zusätzliche Leistungen, pro Stunde
(z.B. das Entfernen alter Fundamente, Abräumen von Gräbern,
Öffnen von Gruften, werden anhand eines Rapportzettels im
Stundenlohn abgerechnet.) | 46,41 Euro |

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| a) | einer Leiche pro angefangenen Tag | 50,00 Euro |
| b) | einer Urne pro angefangenen Tag | 25,00 Euro |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier
inklusive Reinigung | 150,00 Euro |

V. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)
wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| b) | Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde
wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| c) | Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungs-
berechtigten wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| d) | Für die Zulassung von Steinmetzen, Bildhauern und dergl. für die
Dauer von 3 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 90,00Euro |
| e) | Für die Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen
und dergleichen wird eine Prüfgebühr in Höhe von
erhoben. | 35,00 Euro |